

Benutzungsordnung / Gebührenordnung

für den Bauwagen am Guckheimer Spielplatz

Vorbemerkung:

Der Bauwagen der Ortsgemeinde Guckheim liegt unmittelbar auf dem Spielplatz. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten haben sich Veranstaltungen in dieser Einrichtung an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Benutzer hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung eingehalten werden.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Guckheim / die Kita Guckheim stellt den Bauwagen den Einwohnern, ortsansässigen Vereinen sowie Organisationen und Schulen zur Verfügung. Während der gesamten Nutzung muss mindestens eine Person über 18 Jahren anwesend sein und mit ihrer Unterschrift die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen.

Die Belegung des Bauwagens erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde Guckheim. Der Bürgermeister und im Vertretungsfall die Beigeordneten sind gegenüber dem Beauftragten weisungsbefugt. Im Einzelfall kann die Gemeinde der Nutzung durch Dritte aus wichtigem Grund widersprechen. Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

Die Gebrauchsüberlassung der Einrichtung muss in einem angemessenen Zeitraum vor dem Benutzungszeitpunkt beim Beauftragten angemeldet werden, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt. Änderungen bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind dem Beauftragten frühzeitig mitzuteilen.

Veranstaltungen der Gemeinde Guckheim und vor allem der Kita Guckheim, haben Vorrang vor den übrigen Veranstaltungen. Der Bauwagen mit dem angrenzenden Spielplatz soll in erster Linie für kindgerechte Veranstaltungen verwendet werden. (z.B. Kindergeburtstage). Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ortsbürgermeister oder einer hierfür beauftragten Person.

Die Aushändigung der Schlüssel und eine kurze Einweisung durch den Beauftragten kann grundsätzlich frühestens einen Tag vor der Benutzung nach telefonischer Vereinbarung erfolgen.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Bauwagens Guckheim wird die Nutzungsgebühr wie folgt erhoben:

Grundgebühr pro Tag: 25,00 €

Kautions 100,00 €

Ortsansässige Vereine, Parteien, Schulen, Behörden und kirchliche Einrichtungen der Gemeinde Guckheim können den Bauwagen einmal im Jahr kostenlos nutzen, es sei denn, es handelt sich um eine gewinnbringende Veranstaltung. Dies gilt nicht für die Nebenkosten. Hierbei steht die kindgerechte Nutzung im Vordergrund. Bei dieser kostenfreien Nutzung sind die Nassreinigung und die Müllentsorgung durch den entsprechenden Nutzer selbst sicherzustellen.

Bei der Benutzung ist eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen, die zusammen mit den Nutzungsgebühren bei der Übergabe des Bauwagens zu entrichten ist.

Sofern eine Kautions hinterlegt wurde, wird diese nach ordnungsgemäßer Reinigung (Putzen, Müllentsorgung, Toilettenreinigung) sowie nach schadensfreier Benutzung zurückgezahlt.

§ 3 Ordnungsregeln

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister oder ein Beauftragter der Gemeinde Guckheim aus. Bei Veranstaltungen obliegt das Hausrecht auch dem verantwortlichen Benutzer. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein.

Das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

Personen, die gegen Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind vom jeweiligen Verantwortlichen aus der Einrichtung zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Diesen Personen kann auch der Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Während der Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Bewohner nicht durch Geräuschentwicklungen gestört werden. Eine Nutzung ist grundsätzlich nur bis 19 Uhr zulässig. Das Musizieren ist nur in Zimmerlautstärke zulässig, sodass kein Lärm nach außen dringt. Dies gilt auch für Beschallung durch Rundfunk- und Fernsehgeräte oder sonstige Tonträger.

Sollte es dennoch zu polizeilichen Maßnahmen kommen, muss die Veranstaltung sofort beendet werden.

Die teilweise oder vollständige Einbehaltung der geleisteten Kautions aufgrund von Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist möglich.

Auf vernünftiges Parken wird hingewiesen, sodass im Ernstfall die Anfahrt eines Rettungsfahrzeuges noch gewährleistet ist.

Im Bauwagen ist das Rauchen nicht gestattet.

Bei Verlassen des Bauwagens und des Spielplatzes muss das offene Feuer erloschen sein.

Der Bauwagen, der Spielplatz sowie die Ausstattung innen und außen ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Guckheim oder deren Bevollmächtigten unaufgefordert anzuzeigen. Die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten trägt der Benutzer in vollem Umfang.

§ 4 Reinigung

Der Bauwagen muss sauber und feucht gereinigt übergeben werden. Bei starker Verschmutzung wird eine Sonderreinigung veranlasst und dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen. Der Außenbereich ist ebenfalls in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Guckheim übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Besuchern einer Veranstaltung aus der Benutzung des Bauwagens und des Außenbereiches entstehen. Der Benutzer ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

Für alle Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen oder im Außengelände sowie auch den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, Schäden unverzüglich zu melden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Benutzer für die entstandenen Schäden haftbar gemacht werden.

Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen. Das sich in den Grillhütten befindliche Inventar ist nicht verleihbar.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.